

## RICHTLINIEN

### **für die Förderung einer Althausanierung im Zentrum und in Rickenbach**

beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung vom 28.06.2023

(Empfehlung Finanzausschuss vom 02.05.2023 und Wirtschaftsausschuss vom 19.06.2023)

#### **1. Zweck**

Zur Erhaltung des Ortsbildes prägender alter Bausubstanz gewährt die Marktgemeinde Wolfurt nach Maßgabe der budgetären Vorsorge für die auf dauerhafte Erhaltung ausgerichtete Sanierungen von Gebäuden über Antrag eine Förderung für eine umfassende Sanierung (Generalsanierung) oder Teilsanierungen welche einen Beitrag zum historischen Ortsbild leisten (Fassaden, Fenster, Dach).

#### **2. Örtliche Geltung**

Die Förderung ist auf die Ortsteile Obere Straße, Zentrum (Kirchdorf) und die historische Quartiersmitte Rickenbach beschränkt.

#### **3. Fördervoraussetzungen**

Förderwürdig nach diesen Richtlinien sind Objekte, welche vom Gestaltungsbeitrag der Marktgemeinde Wolfurt positiv beurteilt werden.

Nicht von der Förderung umfasst sind Kosten, die im Rahmen von Eigenleistungen erfolgen.

#### **4. Förderungsausmaß**

Die Förderung besteht aus einem Einmalzuschuss, der zur Unterstützung der getätigten Investitionen gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

##### **a) Generalsanierung**

Für eine Generalsanierung beträgt die Fördersumme € 200 pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche. Zusätzlich ist eine weitere Förderung bis zu € 100 pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche bei besonders aufwendigen Sanierungsmaßnahmen möglich. Die maximale Fördersumme beträgt 10 % der nachgewiesenen Baukostensumme.

## **b) Teilsanierung**

Bei einer Teilsanierung beträgt die maximale Fördersumme 10 % der Sanierungskosten.

## **c) Förderung für Gewerbeflächen im Zentrum (Kirchdorf)**

Für Objekte, deren Geschäftsfläche mindestens 55 m<sup>2</sup> beträgt und die für die geschäftliche Belegung des historischen Ortszentrums Kirchdorf einen wichtigen Beitrag leisten, kann

- eine Förderung von € 200 pro m<sup>2</sup> Gewerbefläche erhalten werden, sofern mindestens 20 % der Gesamtnutzfläche als Gewerbefläche verwendet wird, oder
- eine Förderung von € 300 pro m<sup>2</sup> Gewerbefläche erhalten werden, sofern die mehr als 30 % der Gesamtnutzfläche als Gewerbefläche verwendet wird.

## **5. Antragsabwicklung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt über Vorlage von Rechnungen im Sinne von Punkt 4. Die Auszahlung erfolgt als Einmalzuschuss in zwei Teilen. Die erste Auszahlung erfolgt bei ca. 50 % Baufortschritt, die zweite nach Bauabschluss.

## **6. Überprüfung und Rückzahlung**

Den Organen der Gemeinde sind für Überprüfungen des Förderungsvorhabens Einsicht in alle für die Förderung relevanten Unterlagen zu geben sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten.

Wird das geförderte Objekt vor Ablauf von zehn Jahren abgerissen oder wesentlich verändert, hat der Fördernehmer die Förderung in vollem Maß zurückzuzahlen.

Wird ein Investorenobjekt vor Ablauf von zehn Jahren weiterveräußert, ist die Förderung ebenfalls zurückzuzahlen.

Wird die geförderte Gewerbefläche vor Ablauf von zehn Jahren einer anderen Verwendung zugeführt, hat der Fördernehmer die Förderung in vollem Maß zurückzuzahlen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01.01.2023 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Mit dem Inkrafttreten wird die Richtlinie für die Gewährung von Annuitätzuschüssen zur Sanierung von erhaltenswerten Gebäuden in Wolfurt idgF. aufgehoben.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister

Christian Natter

